

§ 4 Die Entwicklung des Stiftungsbegriffs seit Savigny

Wie oben dargelegt, hat sich bereits im justinianischen Recht der Stiftungsbegriff in der Form der milden Stiftungen einem Zweckvermögen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit genähert. Diese Auffassung, die nach einem Unterbruch von einigen Jahrhunderten im späten Mittelalter und im Zeitalter der Reformation, wenn auch in gemässigerer Form, wieder auflebte, wurde im Zeitalter der Aufklärung und der Säkularisation gänzlich zerstört.¹⁸

Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte sich die vorbehaltlose Anerkennung der Stiftung als Rechtspersönlichkeit durch.¹⁹ Von entscheidender Bedeutung für diese Entwicklung war, dass sich Carl Friedrich von Savigny, der geistige Vater der Historischen Rechtsschule, zu jenen gesellte, die die Stiftung als juristische Person anerkannten: «Einige juristische Personen haben eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl einzelner Mitglieder, die, als Ganzes zusammengefasst, die juristische Person bilden; andere dagegen haben ein solches sichtbares Substrat nicht, sondern mehr eine ideale Existenz, die auf einem allgemeinen, durch sie zu erreichenden Zweck beruhen. Die ersten nennen wir . . . Corporationen, welcher Name daher für die Bezeichnung der juristischen Person zu eng ist . . . Die zweiten pflegt man mit dem allgemeinen Namen Stiftungen zu bezeichnen.»²⁰

Die Lehre von den Stiftungen wurde von der Fiktionstheorie Savignys beherrscht.²¹ Savigny sah die Stiftungen und auch die Korporationen, d. h. die juristische Person, als «persona ficta», als ein in Gedanken bestehendes fingiertes Gebilde, das kein

¹⁸ Man kann das Zeitalter der Aufklärung als stiftungsfeindlichste Epoche bezeichnen. Liermann S. 169.

¹⁹ Liermann S. 236 ff.

Grosses Verdienst im Kampf um die Anerkennung der Stiftung als Rechtspersönlichkeit kommt Arnold Heise zu («Grundriss eines Systems des Gemeinen Civilrechts»).

²⁰ Savigny S. 243.

²¹ Regelsberger S. 349; Liermann S. 240.